

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 222/2004	
		X	Öffentlich
			Nicht öffentlich
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann		22.04.2004	Beratung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport		04.05.2004 in gemeinsamer Sitzung	Beratung
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)			
Finanz- und Liegenschaftsausschuss		12.05.2004	Beratung
Rat		27.05.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule

Beschlussvorschlag:

@->

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule wird beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule sollen Elternbeiträge erhoben werden.

Mit der nachfolgenden Satzung schafft die Stadt Bergisch Gladbach ihre Grundlage, von den Eltern bzw. den Personen, die an die Stelle der Eltern treten (z.B. Pflegeeltern), monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten des außerunterrichtlichen Angebots erheben zu können. Sie wurde in enger Anlehnung an den § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW (GTK) ausgearbeitet, nach dem bereits Elternbeiträge im Bereich der Kindertagesstätten erhoben werden. Geregelt wird der Geltungsbereich der Satzung, die Staffelung und Höhe der abhängig vom Einkommen zu zahlenden Elternbeiträge und der zu Grunde zu legende Einkommensbegriff wird definiert.

Anlage:

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2003 (GV NRW S. 254) i.V.m. § 90 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch, 8. Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I, S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, Artikel 7, vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 3022) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ???.2004 folgende Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule. Ihr liegt der Beschluss des Rates vom 16.12.2003 zur Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder nach dem Bergisch Gladbacher Modell zugrunde.

§ 2 Elternbeiträge

(1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des außerunterrichtlichen Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des außerunterrichtlichen Angebots an Grundschulen nicht berührt.

(2) Der Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten ist wie folgt gestaffelt:

Jahreseinkommen	tägliche Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	tägliche Betreuungszeit bis 16:30 Uhr oder länger
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	15,00 €	25,00 €
bis 36.813 €	40,00 €	55,00 €
bis 49.084 €	65,00 €	85,00 €
bis 61.355 €	90,00 €	100,00 €*
über 61.355 €	100,00 €*	100,00 €*

* Die Beitragshöhe entspricht der durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der Fassung vom 02.02.2004 vorgegebenen Höchstgrenze.

(3) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das außerunterrichtliche Angebot wahr, so wird für das jüngste Kind der Elternbeitrag gemäß Absatz 2 erhoben. Für jedes weitere Kind der Familie ist jeweils der Elternbeitrag nach folgender Beitragstabelle zu entrichten:

Jahreseinkommen	tägliche Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	tägliche Betreuungszeit bis 16:30 Uhr oder länger
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	7,50 €	12,50 €
bis 36.813 €	20,00 €	27,50 €
bis 49.084 €	32,50 €	42,50 €
bis 61.355 €	45,00 €	57,50 €
über 61.355 €	57,50 €	72,50 €

(4) Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(6) Für Kinder des 1. bis 6. Schuljahres der Wilhelm-Wagener-Schule, die das außerunterrichtliche Angebot besuchen, wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach kein Beitrag erhoben.

§ 3 Einkommensbegriff

(1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Schule, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungs-

verhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 4 Zusätzliche Entgelte

(1) Die Träger des außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, auf die Eltern bzw. auf die an die Stelle der Eltern tretenden Personen zusätzlich entstehende Kosten wie z.B. für die Verpflegung der Kinder oder für Ferienmaßnahmen umzulegen.

(2) Kinder, die nicht für das außerunterrichtliche Angebot angemeldet sind, können an einzelnen Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Projekten etc.) des außerunterrichtlichen Angebots teilnehmen. Auch in diesem Fall sind die Träger des außerunterrichtlichen Angebots berechtigt, bei den Eltern ein Entgelt zu erheben; das gleiche gilt für Ferienmaßnahmen.

§ 5 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Absatz 2 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Sonderschulen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:	Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Zusammenhang des gesamten Aufgabenbereichs „Tagesbetreuung für Kinder“. Sie sind ausführlich in den Vorlagen mit den Drucksachen Nr. 354/2003 und 591/2003 dargestellt. Grundsätzlich werden die Einnahmen zur Finanzierung der erhöhten Pro-Platz-Förderung im Rahmen der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder nach dem Bergisch Gladbacher Modell wieder eingesetzt, wie dies im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts vorgesehen wurde.
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: Einnahmehaushaltsstelle 1.464.1100.2	